

**Isabella Löhr: Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte. Neue Strukturen internationaler Zusammenarbeit 1886–1952, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2010, 352 S.**

Rezensiert von  
Malte Zierenberg, Berlin

Gesetze zum Schutz von Autoren sind ein relativ junges Phänomen, das sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Europa etablierte und erst allmählich weltweit Verbreitung fand. Die Autorin dieser an der Universität Leipzig entstandenen Dissertation wendet sich der globalen Ausdehnung dieser Rechte seit dem 19. Jahrhundert zu. Wie entwickelte sich seither das Verhältnis zwischen den Autoren, den Verwertern und den Nutzern von kulturellen Gütern, von Produkten also, die zunehmend grenzüberschreitend gehandelt wurden? Welche Formen internationaler Regelungen lassen sich ausmachen, die die unterschiedlichen Interessen von Produzenten und Händlern, staatlichen Stellen und Konsumenten austarieren sollten? Und welche Akteure spielten bei der Ausgestaltung dieser Regelungen eine maßgebliche Rolle? Diesen Fragen geht Löhrs Arbeit nach und bettet sie zugleich in mehrere Forschungskontexte ein – von der Geschichte internationaler Organisationen über die Diskussionen um eine *new global history* bis hin zur Rolle des Nationalstaates im Globalisierungsprozess. In ihrer Einleitung leistet die Autorin mit großer Umsicht begriffliche Klärungsarbeit. Sie versteht ihren Gegenstand, das

„geistige Eigentum“, mit Hannes Siegrist als „ein Bündel sozialer, kultureller und rechtlicher Handlungsregeln und Handlungsrechte“, durch welches „Rollen, Beziehungen und Praxisformen des kulturellen und wissenschaftlichen Feldes bestimmt sind“ (S. 12). Verrechtlichung verwendet sie als eine Kategorie, die die Entstehung solcher Regelungen zunächst einfach beschreibt, ohne eine normative Aufladung damit zu verbinden. Ein gewisses Spannungsverhältnis kann man zwischen der im Titel genannten Globalisierung und den von Löhr untersuchten Fallbeispielen – vor allem Deutschland, Frankreich und Vertretern der Panamerikanischen Union – sehen. Auch reicht ihr Untersuchungszeitraum vor allem bis in die 1930er Jahre. Allerdings bettet sie ihre Ergebnisse durchaus noch in die weitere Geschichte der UNESCO-Anfänge ein. Das Jahr 1952, das der Titel verspricht, wird damit als Fluchtpunkt der Untersuchung erkennbar ernst genommen und in die Argumentation einbezogen.

Der erste von drei größeren Abschnitten wendet sich frühen Schritten auf dem Weg zu einem globalen Autorenschutz zu. Nachdem sie in einem kurzen Abriss Vorläuferentwicklungen im 18. Jahrhundert geschildert hat, nimmt Löhr im chronologischen Durchgang einzelne Phasen in den Blick. Sie geht dabei auf die Bedeutung bilateraler Abkommen als Wegbereiter der weiteren Entwicklung und die Rolle internationaler Organisationen ein. Diesen widmet sie ein eigenes Kapitel. Mag die Rekapitulation der Forschungsfrage „Was ist eine internationale Organisation?“ inmitten des Untersuchungsteils (S. 50-57) zunächst auch ein wenig deplatziert wirken – mit Blick auf den eigentlichen Dreh-

und Angelpunkt dieses ersten Abschnitts, die Berner Union, erfüllt die Erörterung der Charakteristika und Leistungspotenziale internationaler Organisationen eine wichtige Funktion. Sie greift die in der Einleitung bereits skizzierte These von der Bedeutung solcher Institutionen für transnationale Entwicklungen wieder auf und verortet die Berner Union zugleich im historischen Setting der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die treibenden Akteure in jenem Prozess, der schließlich zur Unterzeichnung der Berner Konvention im Jahr 1886 führen sollte, waren – so arbeitet Löhr heraus – einerseits nichtstaatliche Akteure wie Schriftsteller, Wissenschaftler, Verleger und Juristen, die bereits seit den 1850er Jahren auf nationalen wie internationalen Kongressen für die Anerkennung von Autorenrechten geworben hatten. Andererseits bedurfte es der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, hier namentlich der französischen und schweizerischen Regierung, um das Thema schließlich auf die Ebene zwischenstaatlicher Diplomatie zu heben. Bis zum Ersten Weltkrieg hatten 17 überwiegend europäische Staaten den völkerrechtlich innovativen Vertrag unterzeichnet, der im Folgenden die Handlungssouveränität der Unterzeichnerstaaten zugleich erweiterte und beschränkte; und das, indem er einerseits einen internationalen Rechtsraum schuf, der auf die „Internationalisierung des Lesestoffs“ reagierte und neue Zugriffsmöglichkeiten eröffnete, andererseits aber auch Verpflichtungen definierte und einen internationalen Harmonisierungsdruck ausübte, den Löhr am Beispiel der Schutzfrist eines Werkes anschaulich nachvollzieht (S. 72 f.). Wiewohl sie hier die Anfänge einer Erfolgsgeschichte nachzeichnet, un-

terschlägt Löhr nicht die Schattenseiten. Neben Tendenzen der Verrechtlichung, Institutionalisierung und geografischen Ausweitung des Autorenschutzes macht sie zu Recht auf die Grenzen dieser Prozesse aufmerksam. So trat eine ganze Reihe von Staaten, die zu den Verhandlungen eingeladen waren, der Union nicht bei. Löhr kann zeigen, dass hierfür sowohl ökonomische Gründe ausschlaggebend waren – das Recht der Union privilegierte die europäischen Staaten mit einer hohen Buchproduktion – als auch zum Beispiel nationale Rechtstraditionen. So traten die USA neben wirtschaftspolitischen Erwägungen auch deshalb nicht bei, weil die Konvention seit 1908 die zentrale Registrierung von Werken abgeschafft hatte. Diese Maßnahme aber war nicht in Einklang zu bringen mit dem amerikanischen Copyright-Prinzip.

Dass die Union trotz solcher Vorbehalte und Hindernisse über den Ersten Weltkrieg hinaus eine Erfolgsgeschichte werden konnte, schreibt Löhr wesentlich dem Charakter der Konvention und der Rolle des Berner Büros zu. An Stelle eines starren Regelwerks, das schnell in Gefahr geraten konnte, von bilateralen Abkommen „überholt“ zu werden, schufen die Signatarstaaten über stetige Revisionskonferenzen einen Raum für Angleichungsmöglichkeiten, die nationales und internationales Recht erfolgreich miteinander verwoben. Zudem wurde mit dem Berner Büro eine organisatorische Verankerung geschaffen, die von der Nähe zu den betroffenen Praktikern lebte und – so argumentiert Löhr überzeugend – der Organisation erlaubte, schließlich als eigenständiger Akteur neben staatlichen Stellen aufzutreten. Die im Widerstand gegen anderslautende Bestim-

mungen der Pariser Vorortverträge durchgesetzte Trennung von sachgebundenen Normen und tagespolitischen Auseinandersetzungen bewertet Löhr zu Recht als Erfolg des Büros, übersieht dabei aber auch nicht, dass dieser auf die Zustimmung der Nationalstaaten zurückzuführen war, die auf den Gewinn an Handlungssouveränität durch die Konvention nicht mehr verzichten wollten (S. 111 f.).

Der zweite, kürzere Abschnitt der Studie widmet sich mit den 1920er Jahren einer Zwischenzeit. Löhr geht hier den vielfältigen Revisions- und Neuausrichtungsbemühungen im Feld internationaler Autorenrechte nach, ehe sie im dritten – wieder ausführlicheren – Teil ihres Bandes auf eine neue Take-off-Phase der globalen Ausbreitung und Angleichung zu sprechen kommt. Das problematische Verhältnis zwischen der überwiegend europäisch geprägten Berner Variante des Autorenschutzes und den amerikanischen Bemühungen, einen multilateralen Verbund amerikanischer Autorenrechte zu formulieren, blieben auch während der Zwischenkriegszeit auf der Tagesordnung, wobei die unklare Rechtslage innerhalb der Panamerikanischen Union eine retardierende Rolle spielte. Gleichwohl, so kann Löhr zeigen, entstanden mit der „Organisation für geistige Zusammenarbeit“ (OGZ) innerhalb des Völkerbundes bereits seit 1922 jene „mehrdimensionalen Handlungsstrukturen“ auf globaler Ebene, die – wie das Modell der Berner Union – zwischenstaatliche Regelungen unter Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure möglich machten. Man mag einwenden, dass Löhr vielleicht ein wenig den Fortschritt überzeichnet, den die OGZ gegenüber der Berner Union bedeutete. Denn auf das

Mandat der Mitgliedsstaaten blieb diese neue Organisation bei ihren Versuchen der „governance by, with and without government“ letztlich natürlich auch angewiesen. Den Fortschritt kann man allerdings sehr wohl – Löhr folgend – mit Blick auf eine neue Selbstverständlichkeit im Umgang mit solchen Organisationsformen, ihrer Institutionalisierung weitgehend unabhängig von einzelstaatlichen Strukturen und ihrem globalen Anspruch sehen (S. 268 f.). Tendenziell angelegt war dieses Vorgehen allerdings bereits in den Bemühungen der Berner Union. Zugleich sah sich auch die UNESCO, die für die Ausgestaltung und Einhaltung des 1952 von insgesamt vierzig Staaten unterzeichneten Welturheberrechtsabkommens verantwortlich war, immer noch mit ähnlichen Problemen konfrontiert, wie Löhr in ihrem Epilog darlegt. Bedeuteten die hier formulierten Mindeststandards mit Blick auf die europäisch geprägte Berner Konvention auch einen Rückschritt, ließen sie sich mit Blick auf die globale Ausbreitung und Harmonisierung von Autorenrechten doch als notwendige Fortführung interpretieren.

Man kann bezweifeln, ob die von Löhr vorgestellte Erfolgsgeschichte der Globalisierung geistiger Eigentumsrechte glatt aufginge, wenn man – was die Autorin nicht vorhatte – eine andere Perspektive wählte. Weil die Studie eine Geschichte von Abkommen und Verträgen schreibt sowie von Akteuren, die sich um die Institutionalisierung, Verrechtlichung und Internationalisierung von Autorenrechten bemühten, bleibt die Frage nach dem Erfolg dieser Bemühungen in der (Rechts-) Praxis naturgemäß unterbelichtet. Dort, wo Löhr auf diese Frage eingeht, zum Beispiel bei Streitigkeiten zwischen einem

deutschen Verlagshaus, dem Berner Büro und nationalen Buch- und Musikalienhändlern um einen unerlaubten Nachdruck während des Ersten Weltkriegs (S. 93), verlässt sie sich ausschließlich auf Quellen des Berner Büros selbst. Was aber, wenn die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Berner Konvention hier nicht deutlich formuliert wurden? Dass für die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte bei gedruckten Texten andere Erfolgschancen bestanden als etwa beim Handel mit Fotografien, wo seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine gewisse Piraterie zu den Usancen gehört, ist nachvollziehbar. Dass es dabei allerdings einigermaßen problemlos, d. h. ohne Missachtung der Berner Konvention und ihrer Nachfolgeabkommen, zuzuging, eher nicht. Das Narrativ einer Erfolgsgeschichte bezieht seine Überzeugungskraft damit vor allem aus der Anlage der Untersuchung und der damit verbundenen Quellenauswahl. Das ist kein Einwand gegen Löhrs Studie an sich. Aber interessieren würde einen schon, ob sich die hier verhandelten Konflikte nicht auch anhand einzelner, paradigmatischer Fallstudien analysieren und auch darstellen ließen – und ob man dann das Narrativ beibehalten könnte. Daran schließt sich ein Kritikpunkt an, der auf die stellenweise etwas technisch-politologische Sprache und eine gewisse Modellhaftigkeit der Argumentation abhebt. Entwicklungs- oder Fortschrittsparadigma und die Applikation politologischer Governance-Konzepte ergänzen sich – vor allem in Einleitung und Schluss – zu einer Darstellung, der ein wenig mehr Allgemeinverständlichkeit gut getan hätte.

Dennoch kann man ohne jede Einschränkung festhalten: Isabella Löhr wendet sich

äußerst klar und kompetent den von ihr gewählten Untersuchungsfragen zu, sie kontextualisiert ihren Gegenstand überaus umsichtig und bettet ihn plausibel in eine Geschichte globaler Verrechtlichung ein. Ihre Studie leistet, auch in der differenzierten Bewertung nationalstaatlicher Handlungsspielräume im Globalisierungsprozess, nicht nur Pionierarbeit auf einem bislang zu wenig beachteten Feld. Sie bereichert darüber hinaus die Forschung zur Bedeutung internationaler Organisationen für eine transnationale Geschichtsschreibung auf vorbildliche Weise.

**Daniel Marc Segesser: Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte, 1872–1945 (= Krieg in der Geschichte, Bd. 38), Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2010, S. 472**

Rezensiert von  
Adamantios Skordos, Wien

Über einen langen Zeitraum hinweg stellte die Völkerrechtsgeschichte innerhalb der Rechts- und Geschichtswissenschaften eine „Randdisziplin“ dar. Erst seit Ende des Kalten Krieges findet eine intensive Beschäftigung mit der historischen Entwicklung des Völkerrechts statt. Mittlerweile spricht man in völkerrechtlichen Kreisen sogar von einem *turn to history*, der in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Völkerrechtsdisziplin erfolgt sei.<sup>1</sup> Die-